

ARBEITERSCHÜTZENBUND

DÜBENDORF



STATUTEN

Genehmigt durch die Generalversammlung
Freitag, 24. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1	Name, Sitz	4
Art. 2	Zweck.....	4
Art. 3	Zugehörigkeit	4
II.	MITGLIEDSCHAFT	5
Art. 4	Mitgliederkategorien	5
Art. 5	Gemeinsame Bestimmungen	5
Art. 6	Aktivmitglied	6
Art. 7	Passivmitglied.....	6
Art. 8	Ehrenmitglied.....	6
Art. 9	Freimitglied	7
Art. 10	Jugend- und Juniormitglied.....	7
Art. 11	Aufnahme / Erlöschen der Mitgliedschaft.....	7
III.	ORGANISATION	7
Art. 12	Organe	7
Art. 13	Generalversammlung.....	8
Art. 14	Zusammensetzung	8
Art. 15	Kompetenzen der Generalversammlung.....	8
Art. 16	Eingabe von Anträgen	9
Art. 17	Vorankündigung und Einberufung.....	9
Art. 18	Ausübung des Stimmrechts	9
Art. 19	Wahlen und Abstimmungen.....	9
Art. 20	Vorstand	10
Art. 21	Amts dauer	10
Art. 22	Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand.....	10
Art. 23	Kompetenzen.....	10
Art. 24	Vorstandssitzungen.....	11
Art. 25	Revisoren.....	11

Art. 26	Beschlussfassung und Quoren der Organe.....	11
Art. 27	Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse.....	12
IV. FINANZEN		12
Art. 28	Rechnungsjahr	12
Art. 29	Einnahmen.....	12
Art. 30	Ausgaben.....	12
Art. 31	Zeichnungsberechtigung.....	13
Art. 32	Haftung	13
V. WEITERE BESTIMMUNGEN.....		13
Art. 33	Vereinsreglement.....	13
Art. 34	SSV-Vorgaben	13
Art. 35	Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst	13
Art. 36	Vereinsauflösung.....	13
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		14
Art. 37	Gleichstellung der Geschlechter.....	14
Art. 38	Aufhebung bisheriger Bestimmungen	14
Art. 39	Übergangsbestimmungen.....	14
Art. 40	Genehmigung und Inkraftsetzung	14

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

- 1) Unter dem Namen Arbeiterschützenbund Dübendorf besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2) Der Arbeiterschützenbund Dübendorf wurde am 19. Dezember 1926 gegründet.
- 3) Sein Sitz ist in 8600 Dübendorf im Kanton Zürich.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

- 1) Der Arbeiterschützenbund Dübendorf verfolgt folgenden Zweck:
 - a) *führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch*
 - b) *fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in seiner Gemeinde/seinem Einzugsgebiet*
 - c) *unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte*
 - d) *organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch und nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil*
 - e) *bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus*
 - f) *koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre*
 - g) *fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen*
 - h) *nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr*
 - i) *setzt sich für die Landesverteidigung ein*
- 2) Der Arbeiterschützenbund Dübendorf erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für ihn geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglemente, Verträge und Beschlüsse um.
- 3) Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht dem Arbeiterschützenbund Dübendorf grundsätzlich die Schiessanlage Werlen, Dübendorf zur Verfügung.
- 4) Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

Art. 3 Zugehörigkeit

- 1) Der Arbeiterschützenbund Dübendorf ist Mitglied:
 - a) *Bezirksschützenverband Uster (BSVU)*
 - b) *Zürcher Schiesssportverband (ZHSV)*
 - c) *Genossenschaft USS-Versicherungen*
- 2) Unter der Vereinsnummer 1.01.0.09.021 ist der Arbeiterschützenbund Dübendorf auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).
- 3) Unter Vorbehalt der Zustimmung der ihm übergeordneten Verbände kann sich der Arbeiterschützenbund Dübendorf durch Beschluss weiteren Organisationen im Schiesssport anschliessen oder rechtliche Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

- 1) Der Arbeiterschützenbund Dübendorf kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) *Aktivmitglied*
 - b) *Passivmitglied*
 - c) *Ehrenmitglied*
 - d) *Freimitglied*
 - e) *Jugend- und Juniormitglied*
- 2) Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche, in diesen Statuten festgelegten, Rechte und Pflichten.
- 3) Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Vereinswebsite zu publizieren.
- 4) Der Verein hat zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die als Mitglieder eingetragenen Personen in den verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.

Art. 5 Gemeinsame Bestimmungen

- 1) Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (SAT-Admin) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- 2) Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- 3) Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- 4) Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.
- 5) Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV sowie der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).
- 6) Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- 7) Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
- 8) Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 6 Aktivmitglied

- 1) Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 18 Jahre alt werden und durch den Vorstand als Vereinsmitglied aufgenommen wurden.
- 2) Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) *Versammlungsrechte gemäss Art. 18*
 - b) *Informationsrecht über Vereinsgeschäfte*
 - c) *Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot*
 - d) *Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisators*
- 3) Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:
 - a) *Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse*
 - b) *Teilnahme an der Generalversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit*
 - c) *Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden*
 - d) *Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/Organisationen*

Art. 7 Passivmitglied

- 1) Das Passivmitglied ist eine natürliche Person, welches durch Einzahlung eines Passivbeitrages die Verbundenheit zum Verein ausdrückt und so automatisch diese Mitgliedschaft begründet.
- 2) Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) *Teilnahme an der Generalversammlung aber ohne Versammlungsrechte gemäss Art. 18, somit kein Stimm- und Wahlrecht*
 - b) *Auf Einladung des Vorstands Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm*
- 3) Das Passivmitglied hat folgende Pflichten:
 - a) *Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse*
 - b) *Zahlung des jährlichen Passivbeitrags*

Art. 8 Ehrenmitglied

- 1) Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- 2) Der Titel kann vergeben werden, wenn:
 - a) *die Person sich während mindestens zehn Jahren zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt oder*
 - b) *sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat*
- 3) Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied.
- 4) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Generalversammlung.
- 5) Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins dadurch belastet.

Art. 9 Freimitglied

Neue Freimitglieder werden keine mehr ernannt. Bisherige Freimitglieder behalten aber diesen Status. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

Art. 10 Jugend- und Juniormitglied

- 1) Jugendmitglieder sind Jugendliche zwischen dem 10. und 14. Altersjahr, welche den Jugendschiesskurs besuchen.
- 2) Juniorenmitglieder sind Jugendliche zwischen dem 15. und 20. Altersjahr, welche den Jungschützenkurs besuchen.
- 3) Die Teilnehmerliste wird durch die Jugendförderung geführt.

Art. 11 Aufnahme / Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Aufnahme:
 - a) *Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Das Gesuch kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen.*
 - b) *Mit dem Gesuch bestätigt die interessierte Person, dass sie die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass sie sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.*
- 2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurück erstattet.
- 3) Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) *das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet (z.B. Fehlende Zahlung des Mitgliederbeitrags).*
 - b) *das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet.*
 - c) *sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet.*

III. Organisation

Art. 12 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) *Generalversammlung*
 - b) *Vorstand*
 - c) *Revisoren*
 - d) *weiter können Kommissionen, Fach- und Projektgruppen eingesetzt werden*
- 2) Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

Art. 13 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- 3) Verlangt mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.
- 4) Der Präsident leitet die Generalversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen. Bei Abwesenheit des Präsidenten wird die Generalversammlung durch den Vizepräsidenten geleitet.
- 5) Zirkularweg / virtuelle Versammlung: Die Beschlussfassung, sowie Wahlen sind in begründeten Fällen auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) oder virtuell erlaubt.

Art. 14 Zusammensetzung

- 1) Die Generalversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) *Aktivmitglieder*
 - b) *Freimitglieder*
 - c) *Ehrenmitglieder*
 - d) *Vorstand*
 - e) *Revisoren*
- 2) Passivmitglieder sind willkommen, haben aber keine Versammlungsrechte gemäss Art. 18.
- 3) Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben aber keine Versammlungsrechte gemäss Art. 18.
- 4) Die Mitglieder haben persönlich zur Generalversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Art. 15 Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:

- a) *Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)*
- b) *Wahl der Stimmenzähler*
- c) *Genehmigung der Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung*
- d) *Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung*
- e) *Nimmt die Mutationen und den Mitgliederbestand zur Kenntnis*
- f) *Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten*
- g) *Genehmigung der Berichte der Ressortleiter*
 1. *Hauptschützenmeister*
 2. *Chef Jugendförderung*
- h) *Nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis*
- i) *Genehmigung der Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr*
- j) *Entlastung des Vorstandes und Decharge Erteilung*
- k) *Genehmigung der Entschädigungen für das nächste Rechnungsjahr*
- l) *Genehmigung der Ausgaben von mehr als CHF 1'500 für das nächste Rechnungsjahr*

- m) Genehmigung der Mitgliederbeiträge und anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein*
- n) Genehmigung des Budgets für das nächste Rechnungsjahr*
- o) Genehmigung des Jahresprogramm*
- p) Beschlusst über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder*
- q) Wahlen (gerade Jahre sind Wahljahre):*
 - 1. des Präsidenten*
 - 2. des Kassiers*
 - 3. des Hauptschützenmeisters*
 - 4. der übrigen Mitglieder des Vorstands*
 - 5. der Revisoren*
 - 6. des Fähnrichs*
 - 7. die übrigen Funktionen*
- r) Ehrungen und Ausschlüsse*
- s) Genehmigung der Statuten und deren Änderungen*
- t) Genehmigung der vereinsinternen Reglemente, Weisungen und Dokumente*
- u) Genehmigung einer Fusion oder die Auflösung des Vereins*
- v) Verschiedenes*

Art. 16 Eingabe von Anträgen

- 1) Die Mitglieder haben Anträge für die Generalversammlung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Treffen beim Vorstand einzureichen.
- 2) Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

Art. 17 Vorankündigung und Einberufung

- 1) Das Datum, die Zeit und der Ort der Generalversammlung sind mindestens acht Wochen im Voraus auf der Vereinswebsite und per E-Mail an die Mitglieder anzukündigen.
- 2) Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste. Der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung per E-Mail an die Vereinsmitglieder.
- 3) Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 18 Ausübung des Stimmrechts

- 1) An der Generalversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- 2) Das stimmberechtigte Mitglied hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.
- 3) Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist.

Art. 19 Wahlen und Abstimmungen

- 1) Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid, bei der Wahl des Präsidenten der Vizepräsident.

- 3) Statutenänderungen und Beschluss über die Vereinsauflösung benötigen die Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Art. 20 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt sind.
- 2) Der Präsident, der Kassier und der Hauptschützenmeister werden von der Generalversammlung einzeln gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
- 3) Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
 - a) *Präsident*
 - b) *Vizepräsident*
 - c) *Hauptschützenmeister*
 - d) *Aktuar*
 - e) *Kassier*
- 4) Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- 5) Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- 6) Ämterkumulation ist zulässig. Ausgenommen sind Ämter des Präsidenten und des Kassiers. Diese dürfen nicht von derselben Person ausgeübt werden.

Art. 21 Amts dauer

- 1) Die Amts dauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- 2) Sie beginnt nach Abschluss der Generalversammlung, an welcher der Vorstand gewählt wurde, und endet mit Abschluss derjenigen Generalversammlung, im übernächsten Jahr.
- 3) Scheidet ein Mitglied während der Amts dauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Generalversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amts dauer.
- 4) Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren eine ausserordentliche Generalversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amts dauer stattfinden.

Art. 22 Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

- 1) Nur Vereinsmitglieder, welche das Versammlungsrecht gemäss Art. 18 haben, sind in den Vorstand wählbar.
- 2) Wiederwahl ist zulässig.

Art. 23 Kompetenzen

- 1) Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Generalversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- 2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) *führt die laufenden Geschäfte*
 - b) *erlässt die notwendigen Reglemente im Verein*
 - c) *bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge*
 - d) *erarbeitet das Jahresprogramm*

- e) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen
 - f) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab
 - g) genehmigt Verträge
 - h) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab
 - i) hat zu allen Geschäften der Generalversammlung das Antragsrecht
 - j) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten
 - k) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 1'500.00 im Geschäftsjahr
- 3) Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
- 4) Die Schützenmeister, ESA-, Ordonnanz- oder JS-Leiter sind zuständig für die Ausbildung, Sicherheit und den Schiessbetrieb.
- 5) Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 6) Der Munitionsverwalter führt sein Amt gemäss Pflichtenheft aus.

Art. 24 Vorstandssitzungen

- 1) Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens dreimal im Rechnungsjahr.
- 2) Der Präsident lädt per E-Mail zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällige weiteren Sitzungsunterlagen.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert drei Wochen stattzufinden.
- 4) Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder E-Mail) gültig.
- 5) Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Art. 25 Revisoren

- 1) Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für die gleiche Amtszeit wie den Vorstand.
- 2) Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- 3) Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- 4) Die Revision kann extern vergeben werden bzw. die Revisoren müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.

Art. 26 Beschlussfassung und Quoren der Organe

- 1) Nur ordnungsgemäss einberufene Generalversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2) Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.

- 3) Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- 4) Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5) Bei Beschluss mit erhöhtem Quorum muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der SAT-Admin anwesend sein. Erreicht die Generalversammlung, für die eine Auflösung traktandiert ist, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- 6) Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Art. 27 Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- 1) Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2) Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft, ausser das Organ entscheidet anders.
- 3) Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig, ausser das Organ entscheidet anders.

IV. Finanzen

Art. 28 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 29 Einnahmen

- 1) Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) *Mitgliederbeiträge*
 - b) *Abgaben*
 - c) *Gebühren*
 - d) *Schenkungen, Zuwendungen und Legate*
 - e) *Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten*
- 2) Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben und Gebühren werden durch die Generalversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- 4) Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind am 31. März zur Zahlung fällig.

Art. 30 Ausgaben

- 1) Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- 2) Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmäßig festlegen.
- 3) Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 31 Zeichnungsberechtigung

- 1) Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- 2) Der Präsident und der Kassier haben Einzelzeichnungsberechtigung.

Art. 32 Haftung

- 1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2) Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 33 Vereinsreglement

- 1) Das Vereinsreglement ergänzt die Statuten verbindlich.
- 2) Das Vereinsreglement darf den Statuten nicht widersprechen.
- 3) Der Vorstand erlässt das Vereinsreglement und kann dieses jederzeit ändern. Änderungen müssen kommuniziert werden.
- 4) Die Generalversammlung kann auf Antrag Änderungen des Vereinsreglements erwirken.

Art. 34 SSV-Vorgaben

- 1) Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).
- 2) Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a) *Dopingbekämpfung und -prävention*
 - b) *Ethik*
 - c) *Datenschutz*

Art. 35 Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Art. 36 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehr von mindestens Ein-Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Es muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der SAT-Admin anwesend sein. Erreicht die Generalversammlung, für die eine Auflösung traktandiert ist, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- 3) Die Auflösung erfolgt durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 4) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über das Vereinsvermögen und das Vereinseigentum.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 37 Gleichstellung der Geschlechter

- 1) Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- 2) Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente, Weisungen und Dokumente des Vereins.

Art. 38 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Art. 39 Übergangsbestimmungen

- 1) Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- 2) Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

Art. 40 Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1) Die vorliegenden Statuten wurden am Freitag, 24. Januar 2025 an der Generalversammlung des Vereins in Dübendorf, Schützenhaus Werlen, genehmigt.
- 2) Sie treten sofort in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bezirksschützenverband Uster und der Militärverwaltung Kanton Zürich.

Dübendorf, 24. Januar 2025

Arbeiterschützenbund Dübendorf

Der Präsident



Roger Rechsteiner

Die Aktuarin

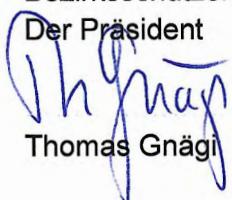


Gaby Wüchsler

Egg, 13. Februar 2025

Bezirksschützenverband Uster

Der Präsident



Thomas Gnägi

Die Aktuarin



Manuela Gnägi

Zürich, 25. Febr. 2025

Militärverwaltung Kanton Zürich

